

Preisblatt für die Wasserversorgung von Tarifikunden aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke Hermaringen GmbH

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) stellen die Gemeindewerke Hermaringen GmbH ihren Kunden Wasser zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Wasserpreis nach allgemeinem Tarif (§ 4 AVBWasserV)

1.1 Das Entgelt wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 18 AVBWasserV) berechnet.

Der allgemeine Wasserpreis beträgt pro Kubikmeter **2,26 € netto**
2,42 € brutto

1.2 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird der Wasserpreis nach Abs. 1 berechnet.

1.3 Grundpreis

Neben dem Entgelt nach Ziff. 1 wird ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben und beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße	alte Bezeichnung	netto €/Monat	brutto €/Monat
Q3 = 4 (2,5 m ³ - 5 m ³)	Qn 2,5	8,50	9,10
Q3 = 10 (6 m ³ - 10 m ³)	Qn 6	8,50	9,10
Q3 = 16 (10 m ³ - 20 m ³)	Qn 10	11,50	12,31

1.4 Wasserpreis bei Bauten

a) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgelegt, wird ein pauschales Wasserentgelt erhoben.

b) Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

c) Wird auf Antrag des Anschlussnehmers zur Feststellung des Bauwasserverbrauchs ein Wasserzähler verwendet, so ist neben dem Verbrauchsentgelt noch für jeden angefangenen Kalendermonat ein Grundpreis in Höhe des Dreifachen nach Abs. 3 zu entrichten.

1.5 Bereitstellungsentgelt

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zu Spitzendeckung oder zum Erstbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif und dem Grundpreis ein jährliches Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Dieses Entgelt ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeindegewerke Hermaringen GmbH im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

2. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie sonstige Kostenberechnungen

Bei Zahlungsverzug und Stundungen werden Mahngebühren erhoben. Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, die nicht von der Gemeindewerke Hermaringen GmbH zu vertreten sind, sind zu ersetzen.

Für jeden Einsatz von Beauftragten der Gemeindewerke Hermaringen GmbH werden berechnet:

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
zum Einzug einer fälligen Forderung	32,25	32,25
zum Einstellen der Versorgung und Wiederinbetriebsetzen einer Kundenanlage nach Einstellung wegen Zahlungsverzug	92,00	92,00

Im Übrigen werden allen Kostenersätzen 70,00 € netto = 74,09 € brutto je Monteurstunde zugrunde gelegt. Bei Einsätzen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet. Dieser Kostenansatz für die Monteurstunde wird der jährlichen Lohnpreisentwicklung angepasst.

3. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab dem 01. Juli 2021